

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. Mai 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
— Drucksache 10/57 —

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/57 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 28. März 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I. Inhalt

Die Bundesregierung fördert deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungsländern u. a. durch Garantien gegen politische Risiken, durch Steuervergünstigungen und zinsgünstige Kredite. Der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern dienen auch die Investitionsförderungsverträge, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits mit 53 Entwicklungsländern abgeschlossen hat. Diese Verträge tragen zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, den Grundsatz der Inländerbehandlung der Meistbegünstigung und Anforderungen an die Entschädigung im Falle einer Enteignung. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen festgelegt. Auch sieht der Vertrag die üblichen Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten vor.

Das deutsch-bangalische Abkommen vom 6. Mai 1981 entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage der entsprechenden Verträge mit den anderen Entwicklungsländern ist. Abweichungen gibt es nur bei der Transferregelung und der Einbeziehung von Altinvestitionen. Die hierzu getroffenen Sonderbestimmungen mindern jedoch nicht den Nutzen des Vertrages.

Bangladesch hat Investitionsförderungsverträge bereits mit Großbritannien (1980) und Frankreich (1983) abgeschlossen.

II. Beratung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 10. Juni 1983 an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1983 die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung der 10. Wahlperiode am 28. März 1984 beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig, den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Kittelmann

Berichterstatte

